

Information zum Verhalten im Schadenfall

Bauvorhaben:

1. Der Eintritt eines Schadens ist unverzüglich, spätestens 3 Tage nach seiner Entdeckung per E-Mail oder telefonisch zu melden an:

Ansprechpartner

Name:

Telefon:

Email:

Bei telefonischer Meldung ist so bald wie möglich das vollständig ausgefüllte Schadenformular nachzureichen.

Das Formular zur Schadenanzeige wird zur Verfügung gestellt.

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Vandalismus, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Brandstiftung etc.) sind darüber hinaus unverzüglich der Polizei zu melden.

2. Mit der Reparatur kann nach erfolgter Anzeige bei Schäden bis maximal 50.000 EUR sofort begonnen werden.

Bei Schäden die 50.000 EUR übersteigen, darf das Schadensbild vor der Besichtigung durch den Versicherer nur verändert werden,

- a) soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern.
- b) wenn durch vorherige Eingriffe der Schaden gemindert wird.

In jedem Fall ist das Schadensausmaß und die beschädigten Sachen ausführlich mit Bildern zu dokumentieren. Nicht reparierbare Teile sind zur Beweissicherung witterungsgeschützt aufzubewahren.

4. Der Bauherr hat die

mit der Verwaltung dieses Versicherungsvertrages beauftragt. Der Versicherungsmakler koordiniert die Schadenregulierung und steht bei Fragen zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind dem ausgehändigten Betreuungssheet zu entnehmen.

5. Schadenabwicklung

5.1 Haftpflichtschäden

Hinweis: Zur Vermeidung von Nachteilen sollte der Versicherte von einem Anerkenntnis gestellter Schadenersatzansprüche oder einem Vergleich absehen und die Abwicklung des Schadens dem Versicherer überlassen.

Das Anspruchsschreiben des Geschädigten nebst sonstigen Unterlagen sind zur weiteren Überarbeitung einzureichen.

Die Leistung des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Wird in einem Versicherungsfall gegen den Versicherten ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherte auch ohne Weisung des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

5.2 Bauleistungs-/Montageschäden

Der Versicherer ersetzt insbesondere die Kosten um das Bau-/Montageobjekt in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens gleichwertig ist.

Schäden in der Gefahrtragung des Bauherrn

Die Rechnung über die Wiederherstellung des Gewerkes ist vom Unternehmer zu erstellen und mit den notwendigen Nachweisen (Regieberichte etc.) an den Bauherrn zu senden.

Schäden in der Gefahrtragung des Unternehmers

Die Kostenaufstellung (keine Rechnung!) ist vom Unternehmer zu erstellen und mit den notwendigen Nachweisen (Regieberichte etc.) samt LV-Auszug an den Bauherrn zu senden.